

Finanzen und Steuern

Absatz von Bier



Januar 2008

Erscheinungsfolge: monatlich
Erschienen am 25. Februar 2008
Artikelnummer: 2140921081014

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe VI D - Steuern, Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 43 15; Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00 oder E-Mail:
steuern@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2008
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Textteil

Allgemeine und methodische Hinweise

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Zweck und Ziele der Statistik
- 3 Erhebungsmethodik
- 4 Genauigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit
- 7 Bezüge zu anderen Erhebungen
- 8 Weitere Informationsquellen
- 9 Bemerkungen zum Steuerrecht

Tabellenteil

Bundesergebnis

- 1 Absatz von Bier
- 2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen

Länderergebnisse

- 3 Bierabsatz insgesamt
- 4 Steuerpflichtiger Bierabsatz
- 5 Steuerfreier Bierabsatz im Berichtsmonat
- 6 Bierabsatz insgesamt nach Steuerklassen im Berichtsmonat
- 7 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Steuerklassen im Berichtsmonat

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

hl = Hektoliter (1hl = 100 l)

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

Allgemeine und methodische Hinweise

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 **Bezeichnung der Statistik:** Biersteuerstatistik; Brauwirtschaft.
- 1.2 **Berichtszeitraum:** Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.
- 1.3 **Erhebungstermin:** Biersteuerstatistik: Ende des auf den Berichtsmonat folgenden Monats/ Brauwirtschaft: 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.
- 1.4 **Periodizität:** Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.
- 1.5 **Regionale Gliederung:** Bund, Länder.
- 1.6 **Erhebungsgesamtheit:** Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d.h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.
- 1.7 **Erhebungseinheiten:** Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart.
- 1.8 **Rechtsgrundlagen:**
Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 1.9 **Geheimhaltung und Datenschutz:** Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

2 Zweck und Ziele der Statistik

- 2.1 **Erhebungsinhalte:** Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:
Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen;
Brauwirtschaft: Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuerte Absatzmenge und Steuersollbeträge, Anzahl der Braustätten.
- 2.2 **Zweck der Statistik:** Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.

2.3 **Hauptnutzer der Statistik:** Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.

2.4 **Einbeziehung der Nutzer:** Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten; die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Erhebungsmethodik

- 3.1 **Art der Datengewinnung:** Sekundärerhebung; Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.
- 3.2 **Stichprobenverfahren:** ./.
- 3.3 **Hinweis auf Saisonbereinigungsverfahren:** ./.
- 3.4 **Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:** Die Daten der Steuererklärungen werden von der Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.
- 3.5 **Belastung der Auskunftspflichtigen:** In den Steuererklärungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Zentralstelle Biersteuer übernimmt die Angaben zum Bierabsatz automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern.
- 3.6 **Dokumentation des Fragebogens:** Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

4 Genauigkeit

- 4.1 **Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.
- 4.2 **Stichprobenbedingte Fehler:** ./.
- 4.3 **Nicht-stichprobenbedingte Fehler:** ./.
- 4.4 **Revisionen:** ./.

4.5 Ereignisse, die Genauigkeit und Nutzung der Daten beeinträchtigen können: Die Steuererklärungen sind nicht mit dem Verbrauch der Waren gleichzusetzen. Aussagen zum Verbrauch sind auf Basis der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft nur näherungsweise möglich.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin vorläufiger Ergebnisse: Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen; Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen.

5.2 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin endgültiger Ergebnisse: ca. 1 Jahr.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit: Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

6.2 Änderungen bei Stichprobendesign, Klassifikationen etc., die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben: ./.

6.3 Vollständigkeit der Daten: ./.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Als Input: ./.

7.2 Aussagen zu Unterschieden zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen, qualitative Bewertung der Unterschiede: In der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (SteuerIst) von dem für die Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, kommt es auch in den Ergebnissen zu Abweichungen.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse:

Die Statistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden: <http://www.destatis.de/publikationen> (Suchwort: Absatz von Bier)

Zeitreihenergebnisse: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>

8.2 Kontaktinformation:

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik/ Brauwirtschaft wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt
Gruppe Steuern (VI D)
65180 Wiesbaden
Tel.: 0611/75-4315 (Service)
Fax: 0611/72-4000
E-Mail: steuern@destatis.de

Ansprechpartner ist Herr Dittrich.

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

./.

9 Bemerkungen zum Steuerrecht

9.1 Steuergebiet und Steuergegenstand:

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im Sinne des BierStG 1993 sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

9.2 Steuertarif:

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z.B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas. Eine Mengensstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig seit 1. Januar 2004

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

9.3 Steuerbefreiung:

Gemäß § 3 BierStG 1993 ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß § 2 BierStV ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände:

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer **ausgesetzt** (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die **Steuer entsteht** dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. berechtigten Emp-

fängern bezogen werden. **Berechtigte Empfänger** sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger, der gem. § 8 Abs. 1 BierStG 1993, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von **Erlaubnisinhabern** nach § 10 BierStG 1993 (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem **freien Verkehr** eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen** Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine **Privatperson** für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des **Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet**.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

9.5 Hinweise zur Methodik der Statistik:

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 23 BierStG 1993 "Geschäftsstatistik":

- (1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.
- (2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart eingerichtete Zentralstelle Biersteuer (ZEB) fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei der ZEB abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen **nicht** enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber nach § 10 BierStG 1993 geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben

- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Darüber hinaus ist in den **monatlich** erfassten Daten **nicht** das über die Zollstellen versteuerte Bier aus Drittländern enthalten; hierüber wird jedoch ein jährlicher Nachweis geführt (siehe unten „Brauwirtschaft“).

Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht separat ausgewiesen, sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine Veränderungen inhaltlicher oder methodischer Art ergeben, so dass die Daten vollständig miteinander vergleichbar sind.

Außer dem vorliegenden Bericht, dem monatliche Daten zu Grunde liegen, veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen jährlichen Bericht (Fachserie 14 Reihe 9.2.2 „Brauwirtschaft“), der Angaben über Braustätten, Bierlager und berechnete Empfänger, Importbier aus Drittländern, Steuersollbeträge nach Bundesländern sowie den Verbrauch von Bier enthält.

1 Absatz von Bier

Steuerklassen <u>Grad Plato</u> Gegenstand der Nachweisung	Januar		Veränderung	Bierabsatz siehe Januar		Veränderung
	2008	2007		2008	2007	
	hl		%	hl		%
1 bis 4	1 430	3 250	- 56,0			
5	30 014	35 595	- 15,7			
6	28 966	23 698	22,2			
7	60 133	54 886	9,6			
8	9 710	12 333	- 21,3			
9	194 190	149 908	29,5			
10	335 340	290 608	15,4			
11	5 913 093	5 247 893	12,7			
12	1 172 128	1 056 185	11,0			
13	110 397	87 485	26,2			
14	5 809	6 858	- 15,3			
15	19 404	17 549	10,6			
16	42 225	39 659	6,5			
17	19 713	13 189	49,5			
18	33 340	20 475	62,8			
19	5 370	5 085	5,6			
20	348	48	632,9			
21	295	243	21,6			
22 bis 35	2 569	1 811	41,9			
Insgesamt	7 984 475	7 066 759	13,0			
davon						
Versteuert	6 980 905	6 116 155	14,1			
Steuerfrei	1 003 570	950 604	5,6			
in EU-Länder	811 583	714 796	13,5			
in Drittländer u.a.	178 192	222 338	- 19,9			
als Hastrunk	13 794	13 470	2,4			

2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen ^{*)}

Steuerklassen <u>Grad Plato</u> Gegenstand der Nachweisung	Januar		Veränderung	Bierabsatz siehe Januar		Veränderung
	2008	2007		2008	2007	
	hl		%	hl		%
1 bis 5	25 509	28 062	- 9,1			
6	19 786	18 375	7,7			
7	5 493	5 285	3,9			
8	1 868	232	703,6			
9	36 942	32 028	15,3			
10	93 830	70 300	33,5			
11 bis 35	76 424	61 003	25,3			
Insgesamt	259 852	215 284	20,7			

*) Mengen in Tabelle 1 enthalten.

3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern

Land	Januar		Veränderung	Bierabsatz siehe Januar		Veränderung
	2008	2007		2008	2007	
	hl		%	hl		%
Baden-Württemberg	542 227	493 269	9,9			
Bayern	1 723 528	1 550 715	11,1			
Berlin / Brandenburg	267 715	246 024	8,8			
Hessen	256 019	237 381	7,9			
Mecklenburg-Vorpommern	188 078	194 972	- 3,5			
Niedersachsen / Bremen	787 657	700 842	12,4			
Nordrhein-Westfalen	2 248 702	1 815 829	23,8			
Rheinland-Pfalz / Saarland	633 488	531 893	19,1			
Sachsen	640 823	622 793	2,9			
Sachsen-Anhalt	161 197	188 365	- 14,4			
Schleswig-Holstein / Hamburg	251 618	220 777	14,0			
Thüringen	283 423	263 898	7,4			
Deutschland ...	7 984 475	7 066 759	13,0			

4 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

Land	Januar		Veränderung	Bierabsatz siehe Januar		Veränderung
	2008	2007		2008	2007	
	hl		%	hl		%
Baden-Württemberg	465 024	429 567	8,3			
Bayern	1 487 606	1 346 663	10,5			
Berlin / Brandenburg	263 612	241 260	9,3			
Hessen	249 554	232 011	7,6			
Mecklenburg-Vorpommern	179 313	186 694	- 4,0			
Niedersachsen / Bremen	476 574	402 584	18,4			
Nordrhein-Westfalen	2 095 246	1 655 064	26,6			
Rheinland-Pfalz / Saarland	484 854	386 420	25,5			
Sachsen	625 539	605 287	3,3			
Sachsen-Anhalt	156 696	185 935	- 15,7			
Schleswig-Holstein / Hamburg	236 575	204 202	15,9			
Thüringen	260 310	240 468	8,3			
Deutschland ...	6 980 905	6 116 155	14,1			

5 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Januar

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Haustrunk	
	2008	2007	2008	2007	2008	2007
Baden-Württemberg	70 976	54 451	4 828	7 869	1 399	1 381
Bayern	181 342	158 235	48 227	39 574	6 353	6 243
Berlin / Brandenburg	158	148
Hessen	3 447	.	684	650
Mecklenburg-Vorpommern	172	164
Niedersachsen / Bremen	243 164	195 027	67 097	102 455	822	775
Nordrhein-Westfalen	129 947	124 587	21 637	34 393	1 872	1 785
Rheinland-Pfalz / Saarland	137 897	132 335	9 903	12 408	833	730
Sachsen	15 565	.	.	939	940
Sachsen-Anhalt	27	141
Schleswig-Holstein / Hamburg	146	142
Thüringen	10 795	.	390	370
Deutschland ...	811 583	714 796	178 192	222 338	13 794	13 470

6 Bierabsatz insgesamt nach Steuerklassen im Januar

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2008	2007	2008	2007	2008	2007
Baden-Württemberg	41 283	36 116	484 373	448 670	16 571	8 483
Bayern	87 397	87 270	1 610 259	1 441 879	25 872	21 565
Berlin / Brandenburg	13 160	10 472	250 601	232 036	3 954	3 516
Hessen	28 128	20 468	226 575	215 566	1 315	1 347
Mecklenburg-Vorpommern	13 327	20 763	167 061	168 536	7 689	5 673
Niedersachsen / Bremen	101 854	88 859	675 196	601 278	10 607	10 705
Nordrhein-Westfalen	121 285	105 580	2 121 186	1 705 933	6 231	4 316
Rheinland-Pfalz / Saarland	95 825	86 755	502 407	414 998	35 255	30 139
Sachsen	47 935	42 714	582 163	570 551	10 726	9 528
Sachsen-Anhalt	1 515	34	159 377	187 312	306	1 020
Schleswig-Holstein / Hamburg	77 473	44 125	167 379	171 989	6 766	4 664
Thüringen	30 600	27 123	249 040	232 813	3 783	3 962
Deutschland ...	659 783	570 279	7 195 618	6 391 563	129 075	104 916

7 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Steuerklassen im Januar

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2008	2007	2008	2007	2008	2007
Baden-Württemberg	20 587	16 617	440 753	411 123	3 685	1 827
Bayern	73 342	68 218	1 394 000	1 261 667	20 264	16 778
Berlin / Brandenburg	10 962	8 051	248 806	229 774	3 844	3 436
Hessen	25 405	18 134	222 849	212 548	1 300	1 330
Mecklenburg-Vorpommern	11 117	17 632	163 502	165 794	4 694	3 268
Niedersachsen / Bremen	38 474	33 512	430 716	360 329	7 384	8 743
Nordrhein-Westfalen	97 492	81 031	1 992 917	1 569 976	4 838	4 057
Rheinland-Pfalz / Saarland	12 679	9 443	461 302	369 018	10 873	7 959
Sachsen	43 489	37 951	571 341	557 828	10 710	9 508
Sachsen-Anhalt	1 513	28	154 880	184 888	304	1 019
Schleswig-Holstein / Hamburg	71 497	38 593	160 332	162 671	4 746	2 938
Thüringen	22 877	21 680	234 641	215 701	2 792	3 086
Deutschland ...	429 434	350 888	6 476 038	5 701 318	75 433	63 948